

**Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg
Gemeinsames Prüfungsamt des Landes Baden-Württemberg
und der Freistaaten Bayern und Sachsen**

Eignungsprüfung für Rechtsanwälte 2017

Aufsichtsarbeit Nr. 2 (Wahlfach Handelsrecht)

Diese Aufgabe umfasst 11 Seiten.

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Auszug aus der Handakte der Rechtsanwältin Dr. Schäfer, Mühlenstraße 27, 70174 Stuttgart:

I. Vermerk vom 20. März 2017

Heute erscheint

Herr Walter Weber, Theaterstraße 3, 70372 Stuttgart

in der Kanzlei, bittet um Mandatsübernahme und erklärt:

„Zusammen mit Frau Berit Buschmann, Am Rathaus 1, 70174 Stuttgart, und Herrn Claus Clemens, Innere Klosterstraße 10, 70565 Stuttgart, war ich Gesellschafter der im Jahre 2010 gegründeten Buschmann, Clemens & Weber GbR. Frau Buschmann war zu 20 %, Herr Clemens und ich waren zu je 40 % an der Gesellschaft beteiligt. Nach dem von Frau Buschmann, Herrn Clemens und mir am 15. Juni 2010 abgeschlossenen Gesellschaftsvertrag ist Zweck der Gesellschaft die Verwaltung eigenen Vermögens. Zu dem Gesellschaftsvermögen gehört das in der Gemarkung Stuttgart-Sonnenberg, Flur 5, Flurstück 234/5 gelegene Grundstück mit einer Größe von 1.500 qm. Im Grundbuch von Stuttgart, Blatt 500, ist als Eigentümerin dieses Grundstücks die Buschmann, Clemens & Weber GbR eingetragen; als deren Gesellschafter waren im Grundbuch zunächst Berit Buschmann, Claus Clemens und ich eingetragen. Das Grundstück ist nicht oder nur sehr schwer veräußerbar. Weiteres nennenswertes Gesellschaftsvermögen ist nicht vorhanden.

1.

Im Frühjahr dieses Jahres hatte ich von einem Mitarbeiter der Finanzbank Stuttgart gehört, dass es Herrn Clemens finanziell schlecht geht und er kurz vor der Insolvenz stehen soll. Ich habe daraufhin für den 1. August 2016 eine Gesellschafterversammlung einberufen, um Herrn Clemens aus der Gesellschaft auszuschließen.

Bei dieser Gesellschafterversammlung am 1. August 2016 waren Frau Buschmann und ich anwesend. Wir haben durch einstimmigen Beschluss Herrn Clemens aus der Gesellschaft ausgeschlossen. Wir haben Herrn Clemens den Ausschluss-Beschluss vom 1. August 2016 noch im August zugesandt. Herr Clemens hat diesen auch erhalten, denn er rief Frau Buschmann und mich kurz darauf an und erklärte aufgebracht, dass er dies nicht akzeptiere.“

Auf Nachfrage: „Ich habe Herrn Clemens nicht zur Gesellschafterversammlung am 1. August 2016 eingeladen, nur Frau Buschmann habe ich geladen. Denn einziger Tagesordnungspunkt war der Ausschluss von Herrn Clemens und Herr Clemens war ja nach § 7 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages ohnehin nicht stimmberechtigt. Deshalb wäre es bloßer Formalismus gewesen, wenn er da gewesen wäre.

Zum 1. Oktober 2016 ist dann die weitere Gesellschafterin Berit Buschmann aus gesundheitlichen Gründen aus der Gesellschaft ausgeschieden. Sie hat bewilligt, dass im Grundbuch, dort wo unsere GbR als Eigentümerin des Grundstücks eingetragen ist, ihr Name gelöscht wird. Dies ist auch schon erfolgt.

Da ich jetzt der einzige verbliebene Gesellschafter bin, will ich als Alleineigentümer des Grundstücks in der Gemarkung Stuttgart-Sonnenberg, Flur 5, Flurstück 234/5, ins Grundbuch eingetragen werden. Das ist mein erstes Anliegen. Herr Clemens ist allerdings nicht damit einverstanden, dass ich als Alleineigentümer eingetragen werde. Er wird freiwillig keine entsprechenden Erklärungen abgeben, sofern wir solche benötigen.

Ich möchte noch darauf hinweisen, dass wir in § 14 des Gesellschaftsvertrags eine Gerichtsstandsvereinbarung für Frankfurt am Main getroffen haben. Wir haben damals diese Gerichtsstandsvereinbarung in den Gesellschaftsvertrag mit aufgenommen, weil wir alle drei aus Hessen stammen.

Den Gesellschaftsvertrag habe ich dabei, ebenso den Gesellschafterbeschluss vom 1. August 2016.

2.

Nun zu meinem zweiten Anliegen:

Mit Darlehensvertrag vom 15. Dezember 2014 hatte ich Herrn Clemens, der noch seinen Beitrag an die Buschmann, Clemens & Weber GbR zu leisten hatte, zur Erfüllung dieser Verpflichtung ein Darlehen in Höhe von 49.000 EUR gewährt und am 18. Dezember 2014 ausgezahlt (dazu habe ich Überweisungsunterlagen). Das Darlehen ist auf einen Monat befristet gewesen. Hinsichtlich der Laufzeit war vereinbart, dass diese sich um jeweils einen Monat verlängert, wenn das Darlehen nicht mit einer Frist von mindestens 5 Tagen zum 15. eines Monats von einer der Parteien gekündigt wird. Ferner ist das Darlehen mit einem Zinssatz von 6,0 % jährlich zu verzinsen. Den schriftlichen Darlehensvertrag und die Belege habe ich für Sie mitgebracht. Herr Clemens hat nach der Auszahlung des Darlehens seinen Beitrag an die GbR gezahlt, das Geld wurde von der GbR ordnungsgemäß verwendet und verbraucht.

Ich habe Herrn Clemens mit Schreiben vom 1. September 2016 mitgeteilt, dass ich das Darlehen nicht mehr verlängere und der Darlehensbetrag von 49.000 EUR zuzüglich der bis zum 31. August 2016 noch nicht bezahlten Vertragszinsen (insgesamt genau 5.000 EUR) fällig gestellt wird; dabei habe ich ihn um Zahlung des Gesamtbetrags bis zum 30. September 2016 gebeten. Mein Schreiben vom 1. September 2016 übergebe ich Ihnen.

Herr Clemens will nicht zahlen. Zum besseren Verständnis muss ich etwas ausholen:

Wegen eines finanziellen Engpasses hatte die Buschmann, Clemens & Weber GbR bei dem Gemeinnützigen Genossenschaftsverein e.V. Stuttgart (nachfolgend: Verein) am 15. Juli 2014 zur Darlehens-Nr. 987123 ein zinsloses Darlehen über 100.000 EUR aufgenommen, das am 23. Juli 2014 an die GbR ausgezahlt wurde. Zur Sicherung dieses Darlehens übernahmen Herr Clemens und ich gegenüber dem Verein in getrennten Verträgen jeweils selbstschuldnerische Einzelbürgschaften über den gesamten Darlehensbetrag.

Mit Schreiben vom 4. Oktober 2016 nimmt der Verein nun Herrn Clemens in Höhe von 100.000 EUR aus der von ihm übernommenen Bürgschaft in Anspruch. Herr Clemens hat meines Wissens bislang darauf noch keine Zahlungen an den Verein geleistet. Sie können davon ausgehen, dass Herr Clemens auch in nächster Zeit nichts auf die Bürgschaft zahlen wird. Auch ich habe in dieser Sache noch nichts an den Verein gezahlt, an mich ist der Verein aber bislang auch noch nicht herangetreten.

Wegen der Rückzahlung des von mir Herrn Clemens am 18. Dezember 2014 ausgezahlten Darlehens gab es einiges Hin und Her. Schließlich hat mir Herr Clemens am 7. Oktober 2016 geschrieben, dass er gegen meine Ansprüche aus dem Darlehen mit seiner Inanspruchnahme aus der Bürgschaft aufrechnet, hilfsweise die mir geschuldeten Beträge zurückbehalten will. Das Schreiben des Herrn Clemens vom 7. Oktober 2016 habe ich auch mitgebracht.“

Auf Nachfrage: „Die Buschmann, Clemens & Weber GbR hat das zwischenzeitlich fällige Darlehen trotz mehrfacher Zahlungsaufforderungen nicht an den Verein zurückgezahlt. Bei der GbR sind auch nicht wirklich freie finanzielle Mittel vorhanden. Wenn Herr Clemens also schreibt, dass man dem Verlangen des Vereins als Bürge nichts entgegensetzen kann, ist dies schon richtig.

Hier geht es aber um meine Ansprüche: Ich möchte den Darlehensbetrag zuzüglich der offenen Vertragszinsen aus dem Darlehensvertrag vom 15. Dezember 2014 gegen Herrn Clemens unbedingt geltend machen, soweit dies erfolgversprechend ist. Das ist mein zweites Anliegen. Weitergehende Vertrags- oder Verzugszinsen außer den offenen Vertragszinsen von 5.000 EUR will ich nicht geltend machen.

Ich kann nicht erkennen, was ich mit der Inanspruchnahme des Herrn Clemens aus der Bürgschaft durch den Verein zu tun haben soll. Der Verein hat schließlich Herrn Clemens und gerade nicht mich in Anspruch genommen. Zur Leistung einer Sicherheit bin ich derzeit nicht in der Lage.

3.

Meine beiden Anliegen möchte ich, soweit Erfolgsaussicht besteht, gerichtlich geltend machen. Wenn es möglich ist, möchte ich gern in Frankfurt am Main klagen. Denn sowohl im Gesellschaftsvertrag vom 15. Juni 2010 als auch im Darlehensver-

trag vom 15. Dezember 2014 haben wir Frankfurt am Main als Gerichtsstand vereinbart. Notfalls können Sie aber auch in Stuttgart klagen. Bitte veranlassen Sie alles Nötige!“

II. Ich habe das Mandat angenommen. Mandant hat Vollmacht erteilt.

III. Neues Mandat eintragen, Handakte anlegen, die vom Mandanten übergebenen Unterlagen und die von ihm unterzeichnete Vollmacht dazu nehmen.

IV. Ich habe soeben Einsicht in das Grundbuch von Stuttgart, Blatt 500, genommen. Dabei habe ich festgestellt, dass die vom Mandanten mitgeteilten Angaben zum Inhalt des Grundbuchs zutreffend sind.

Als Eigentümerin des Grundstücks in der Gemarkung Stuttgart-Sonnenberg, Flur 5, Flurstück 234/5 eingetragen ist die „Buschmann, Clemens & Weber GbR, bestehend aus den Gesellschaftern Claus Clemens und Walter Weber“. Als weitere Gesellschafterin war auch noch Berit Buschmann aufgeführt. Die Eintragung der Berit Buschmann ist aber am 14. Oktober 2016 gelöscht worden.

Die Benennung auch der Gesellschafter der als Grundstückseigentümerin eingetragenen Gesellschaft im Grundbuch beruht auf § 47 Abs. 2 Satz 1 GBO.

V. Vorlage der Akte an Frau Rechtsreferendarin Brückmeyer:

1. Bitte prüfen Sie die beiden Anliegen des Mandanten in einem umfassenden Gutachten. Gehen Sie dabei auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen ein. Bitte unterbreiten Sie anschließend einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen. Der Sachbericht zum Gutachten ist erlassen.
2. Sollte im Ergebnis der Begutachtung ein Schriftsatz an ein Gericht vorgeschlagen werden, bitte ich Sie, den entsprechenden Schriftsatz an das Gericht zu entwerfen. Der Schriftsatzentwurf hat alle von Ihnen (derzeit) empfohlenen Anträge, Erklärungen usw. gegenüber dem Gericht und sämtlichen von Ihnen empfohlenen Tatsachenvortrag usw. zu enthalten. Darüber hinaus bitte ich um den Entwurf eines erläuternden Schreibens an den Mandanten. Das Mandantenschreiben ist auch dann zu entwerfen, wenn nach dem Ergebnis Ihres Gutachtens ein Schriftsatz an ein Gericht nicht angezeigt sein sollte.

3. Frau Rechtsreferendarin Brückmeyer, beachten Sie bei Erledigung der Aufgaben bitte Folgendes:

- Gehen Sie davon aus, dass Berit Buschmann zum 1. Oktober 2016 wirksam aus der GbR ausgeschieden ist.
- Den Wunsch des Mandanten, außer den von ihm bereits ausgerechneten offenen Vertragszinsen keine weiteren Zinsen (auch keine Verzugs- oder sonstigen Zinsen) geltend zu machen, respektieren wir. Es ist zu unterstellen, dass die vom Mandanten ausgerechneten Vertragszinsen der Höhe nach zutreffend errechnet wurden.
- Die Annahme, dass Herr Clemens nicht an den Verein zahlen wird, legen Sie bitte als zutreffend zugrunde; unterstellen Sie, dass der Darlehensrückzahlungsanspruch des Vereins fällig ist. Etwaige Ansprüche des Vereins auf Verzugszinsen und Kosten sollen Sie nicht berücksichtigen.

VI. Wiedervorlage nach Erledigung an mich

gez. Dr. Schäfer
Rechtsanwältin

Nachfolgend sind vom Mandanten ausgehändigte Unterlagen abgedruckt. Nicht abgedruckte Unterlagen sind für die Bearbeitung ohne Belang.

**Gesellschaftsvertrag der Buschmann, Clemens & Weber GbR
vom 15. Juni 2010**

(...)

§ 2 Zweck der Gesellschaft

Die Gesellschaft hält Vermögenswerte, die von ihr verwaltet werden.

(...)

§ 4 Einberufung der Gesellschafterversammlung

Zu den Gesellschafterversammlungen sind die Gesellschafter unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.

(...)

§ 7 Ausschluss eines Gesellschafters

- (1) Ein Gesellschafter, in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt, kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Gesellschafter seine Vertragspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder sonst seine Zahlungsunfähigkeit bekannt wird, ebenso, wenn die Zwangsvollstreckung in seinen Gesellschaftsanteil droht.
- (3) Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss der übrigen Gesellschafter. Mit dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses scheidet der betroffene Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, die von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt wird.

§ 8 Ausscheiden in sonstigen Fällen

- (...) Scheidet ein Gesellschafter aus, wird die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.
- (...)

§ 14 Gerichtsstandsvereinbarung

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird als Gerichtsstand Frankfurt am Main vereinbart.

§ 15 Salvatorische Klausel

Ist eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam, gilt der Vertrag im Übrigen fort.

gez. Berit Buschmann

gez. Claus Clemens

gez. Walter Weber

Beschluss der Gesellschafterversammlung der Buschmann, Clemens & Weber GbR vom 1. August 2016

Anwesend sind die Gesellschafter Berit Buschmann und Walter Weber. Der Gesellschafter Claus Clemens ist nicht erschienen.

TOP 1: Ausschluss des Gesellschafters Claus Clemens wegen Vermögensverfalls

Mit den Stimmen von Berit Buschmann und Walter Weber wird Claus Clemens wegen Vermögensverfalls aus der Buschmann, Clemens & Weber GbR ausgeschlossen.

Der Gesellschaftsanteil von Claus Clemens fällt Berit Buschmann und Walter Weber entsprechend den jeweiligen Geschäftsanteilen zu.

Stuttgart, 1. August 2016

gez. Berit Buschmann

gez. Walter Weber

Darlehensvertrag

Herr Walter Weber,
Theaterstraße 3, 70372 Stuttgart

gewährt

Herrn Claus Clemens,
Innere Klosterstraße 10, 70565 Stuttgart

zur Erfüllung seiner Einlagenverpflichtung gegenüber der Buschmann, Clemens & Weber GbR ein Darlehen in Höhe von 49.000 EUR (in Worten: neunundvierzigtausend).

Das Darlehen wird am 18. Dezember 2014 bereitgestellt.

Das Darlehen wird mit 6,0 % Zinsen jährlich verzinst. Die Zahlung der Zinsen ist auf Anforderung vierteljährlich vorzunehmen. Die Laufzeit des Darlehensvertrages beträgt einen Monat und verlängert sich jeweils um einen Monat, wenn das Darlehen nicht mit einer Frist von mindestens 5 Tagen zum 15. eines Monats von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.

Der Darlehensnehmer kann jederzeit innerhalb der Laufzeit das Darlehen in Teilbeträgen oder als Einmalzahlung zurückzahlen.

Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

Stuttgart, 15. Dezember 2014

gez. Walter Weber
Darlehensgeber

gez. Claus Clemens
Darlehensnehmer

Walter Weber, Theaterstraße 3, 70372 Stuttgart

Stuttgart, den 1. September 2016

Herrn
Claus Clemens
Innere Klosterstraße 10
70565 Stuttgart

Kündigung des Darlehens

Hallo Claus,

ich habe Dir aufgrund des Darlehensvertrages vom 15. Dezember 2014 am 18. Dezember 2014 ein Darlehen in Höhe von 49.000 EUR ausgezahlt.

Hiermit kündige ich das Darlehen zum 15. September 2016 und widerspreche einer Verlängerung.

Neben dem Darlehensbetrag von 49.000 EUR sind Zinsen für die Zeit bis zum 31. August 2016 von exakt 5.000 EUR angefallen, die noch vollständig offen sind.

Ich darf Dich bitten, den Betrag von 54.000 EUR spätestens bis zum 30. September 2016 auf mein Dir bekanntes Konto bei der Sparkasse Mittelsachsen zu überweisen.

Gruß

gez. Walter

Claus Clemens, Innere Klosterstraße 10, 70565 Stuttgart

Stuttgart, den 7. Oktober 2016

Herrn
Walter Weber
Theaterstraße 3
70372 Stuttgart

Hallo Walter,

über Euer Vorgehen gegen mich in den letzten Monaten bin ich menschlich sehr enttäuscht. Das hätte ich von Euch nie erwartet.

In der Sache will ich Folgendes sagen:

1. Zum Ausschluss aus der Buschmann, Clemens & Weber GbR:

Wie auch bereits telefonisch mitgeteilt, widerspreche ich meinem Ausschluss aus der Buschmann, Clemens & Weber GbR. Zu der Gesellschaftsversammlung war ich gar nicht eingeladen; ich wusste davon auch nichts. Der in dem mir zugesandten „Beschluss“ angegebene Grund für meinen Ausschluss, ein angeblicher Vermögensverfall, ist lächerlich und an den Haaren herbeigezogen.

2. Zu Deinem Schreiben vom 1. September 2016 (Eingang hier am selben Tag):

Wie Du weißt, habe ich – ebenso wie Du – gegenüber dem Gemeinnützigen Genossenschaftsverein e.V. Stuttgart für ein zinsloses Darlehen der Buschmann, Clemens & Weber GbR selbstschuldnerisch gebürgt. Nunmehr nimmt mich der Genossenschaftsverein mit beigefügtem Schreiben vom 4. Oktober 2016 aus der Bürgschaft in Höhe von 100.000 EUR in Anspruch. Mein Rechtsanwalt sagte mir dazu, diesem Anspruch sei nichts entgegenzusetzen. Mir steht deshalb wegen meiner Inanspruchnahme durch den Genossenschaftsverein ein hälftiger Ausgleichsanspruch Dir gegenüber zu. Mit diesem Ausgleichsanspruch rechne ich gegen Deine Ansprüche wie folgt auf: Zunächst gegen Deinen Darlehensrückzahlungsanspruch, sodann gegen

die von Dir aufgeführten offenen Vertragszinsen. Hilfsweise mache ich ein Zurückbehaltungsrecht gegen die genannten Ansprüche (in gleicher Reihenfolge) geltend.

Gruß

gez. Claus

Aufgabe:

Die der Rechtsreferendarin Brückmeyer mit Ziffer V. der Verfügung der Rechtsanwältin Dr. Schäfer vom 20. März 2017 übertragenen Aufgaben sind zu erledigen.

Bei Ausführungen zur Rechtslage in einem etwaigen gerichtlichen Schriftsatz oder in einem Mandantenschreiben kann auf genau bezeichnete Stellen des Gutachtens Bezug genommen werden.

Bearbeitungszeitpunkt ist der **21. März 2017**.

Hinweise für die Bearbeitung:

Soweit der Inhalt nicht oder nicht vollständig abgedruckter Unterlagen wiedergegeben wird, ist die Wiedergabe zutreffend. Soweit Unterlagen weder abgedruckt noch wiedergegeben sind, ist deren Inhalt für die Bearbeitung ohne Belang.

Soweit eine weitere Sachverhaltsaufklärung durch die Rechtsanwältin oder den Mandanten für erforderlich erachtet wird, ist – nach Darlegung dieser Notwendigkeit – davon auszugehen, dass entsprechende Maßnahmen keine weiteren Erkenntnisse erbracht haben.

Die Formalien (Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten, Belehrungen) sind in Ordnung, und die Verfahrens- und Formvorschriften sind gewahrt, soweit sich aus dem Aufgabentext keine gegenteiligen Anhaltspunkte ergeben.

Der Inhalt der mit „(...)“ gekennzeichneten Passagen wurde zu Prüfungszwecken entfernt oder ist für die Bearbeitung ohne Bedeutung.

Stuttgart und Frankfurt am Main sind jeweils Sitz eines Amtsgerichts und eines Landgerichts.

Bei der Bearbeitung ist die Rechtslage maßgeblich, wie sie sich aus den auf aktuellen Stand befindlichen, als Hilfsmittel zugelassenen Gesetzessammlungen ergibt. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Der Aufgabentext ist zusammen mit der Bearbeitung abzugeben.